

# Biberverordnung des Umweltministeriums

Informationsveranstaltung für

Landwirte und Landwirtinnen

13. Februar 2026



Baden-Württemberg  
Ministerium für Ernährung,  
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

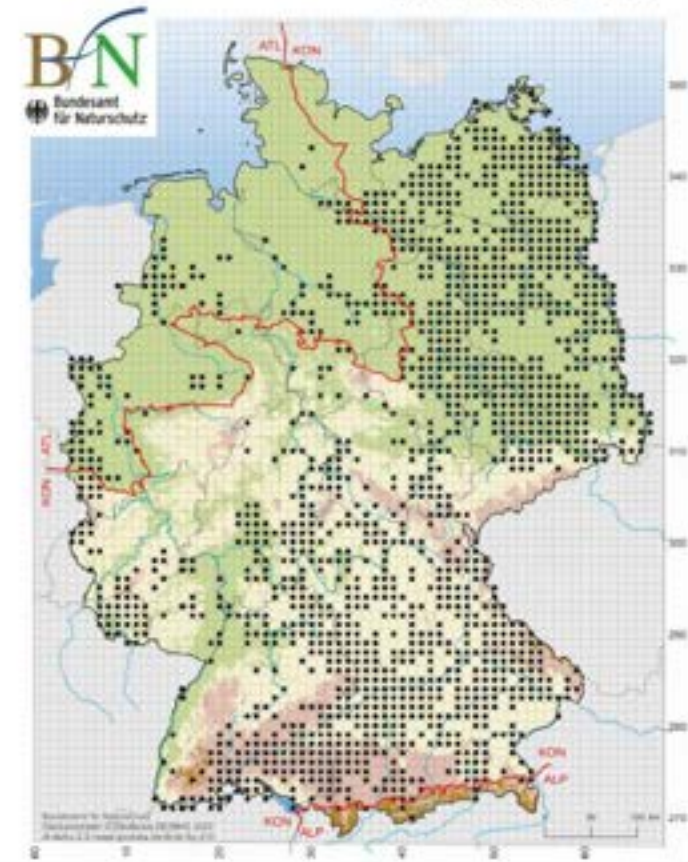


# Bibermanagement in BW

## Biber - Bestandssituation

- ❖ **1846**: Erlegung des letzten Bibers im Illertal  
→ Ausrottung
- ❖ Wiederansiedlungsprojekte in den **1960ern** in Bayern
- ❖ Ausbreitung nach Baden-Württemberg über **Donau** und **Iller** sowie aus **Elsass** und der **Schweiz**
- ❖ Stabilisierung des Bestandes in BW und Zunahme.  
Heutiger Bestand beträgt ca. **12.400** Tiere
- ❖ Eine weitere Bestandszunahme ist zu erwarten  
aufgrund zahlreicher geeigneter Lebensräume

Stand: August 2019



# Bibermanagement in BW

## Biber - Schutzstatus

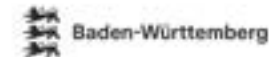
- ❖ Anhang II und IV FFH-Richtlinie
  - ✓ Tötungsverbot
  - ✓ Verschlechterungsverbot
  - ✓ Keine Störung in der Fortpflanzungszeit
- ❖ **streng geschützt** nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- ❖ Rote Liste Deutschland: **V** (Vorwarnliste) (Stand: 2019)
- ❖ Rote Liste BW: **2** (stark gefährdet) (Stand: 2001)
  - Erhaltungszustand laut LUBW ist mittlerweile **günstig**



# Bibermanagement in BW

## Biber - Herausforderungen

- ❖ Schlüsselakteur für **Biodiversität, Wasserhaushalt** und **Klimaanpassung** durch u.a. hydrologische und hydraulische Veränderung von Fließgewässern
- ❖ **aber:** Bautätigkeit führt zunehmend zu **Mensch-Wildtier-Konflikten:**
  - ✓ Schäden an Infrastruktur der Wasserversorgung
  - ✓ Vernässung und Überflutung land- und forstwirtschaftlicher Flächen
  - ✓ Beschädigung von Entwässerungssystemen und Dämmen
  - ✓ Unterhöhlung von Böschungen und Straßen
  - ✓ Entfernung von (u.U. geschützten) Solitärbäumen



# Landwirtschaft

**Biber können durch Überstauungen, je nach Stautiefe und Stauhöhe massive Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen, Gebäuden und Hofstellen verursachen.**

→ Dort, wo Biber massive Schäden verursachen und zur Gefahr für die Landwirtschaft, den Menschen, die Umwelt oder den Hochwasserschutz werden, muss er auch unbürokratisch entnommen werden.



# Landwirtschaft

- Seit 2025 verfügt das Informationssystem für die integrierte Pflanzenproduktion (ISIP) in Baden-Württemberg über ein zentrales Erfassungssystem für Biberschäden.
- Aktuell läuft das Meldeportal unter dem Namen „Meldeportal für Vogelschäden“, jedoch können hier auch Schäden weiterer Tierarten, wie die des Bibers erfasst werden.

## Ziel

- Landesweite Erfassung von Biberschäden in der Landwirtschaft.
- Dokumentation kann dann als Grundlage für mögliche Maßnahmen verwendet werden.



**isip** Baden-Württemberg

QR-Code zum „Meldeportal  
für Vogelschäden“

# Bibermanagement in der Umweltverwaltung BW

2004 Einstieg in das Bibermanagement

- Die Koordination des Bibermanagements durch Regierungspräsidium (höhere Naturschutzbehörde)
  - Sie beauftragen die Biberbeauftragte; Aus- und Fortbildung
  - artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen nach Paragraf 45 Bundesnaturschutzgesetz
- Ehrenamtliche Biberberaterinnen und Biberberater der Land- und Stadtkreise bilden die Basis des Bibermanagements.
- Aktuell sind ca. 220 Biberberaterinnen und Biberberater beauftragt

# Bibermanagement in BW

Aufgaben Biberbeauftragte:

- Konfliktprävention
- Konfliktlösung durch Lösung eine Vielzahl von vom Land geförderten Instrumenten.
- z.B. Einbau von Dammdrainagen zur Wasserpegelsenkung, Einbau von Grabschutzmatten; Stellen von Elektrozäunen

Mai 2025 Einrichtung einer „Clearingstelle Biber“ beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Lösung von sehr schweren und häufig auch festgefahrenen Biberkonflikten.

# Bibermanagement in BW

Vollzugshilfen Biber des UM:

- Maßnahmenblätter:
- Förderleitfaden

**Zum Herunterladen**

<https://t1p.de/8d0uz> (Stand 27.01.2026)

- ↓ Maßnahmenblatt Absenken eines Biberdamms [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Auflegen von Drahtgitter [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Bypass [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Dammdrainage [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Drahtlosen [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Einbau von Spundwänden [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Eingraben von Drahtgitter [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Elektrozäune [PDF; 10/25]

# Bibermanagement in BW

Modellprojekt Bibermanagement nach dem bayrischem Vorbild (2022-2023)

- Einzelfallgenehmigungen für besonders schwerwiegende Fälle
- zwei Modellgebiete
- Schulung von Jägern zur Entnahme
- Entnahme von 4 Bibern an zwei Orten



# Biberverordnung:

Gültig ab: 04.02.2026

Rechtsverordnung der Landesregierung  
zum Bibermanagement

Zuständigkeit der Naturschutzverwaltung

Ziel:

- Bei Konflikten mit dem Biber, die sich nicht durch andere zumutbare Alternativen lösen lassen, können Biber künftig leichter vergrämt und in schweren Fällen auch getötet werden.



# Inhalte Biberverordnung:



Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 45) zur Abwendung

- ernster forst-, land-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen
- der öffentlichen Sicherheit
- der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt und
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art

# Inhalte Biberverordnung:



Fall 1: Diese Voraussetzungen sind **praktisch regelmäßig** erfüllt bei:

- Stau- und Hochwasserschutzanlagen,
- **Triebwerkskanäle von Wasserkraftanlagen,**
- **Anlagen der Wasserversorgung,**
- Anlagen zur Abwasserbeseitigung,
- Pegelanlagen,
- **Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen** sowie wichtige
- Gemeindeverbindungsstraßen und Eisenbahninfrastrukturen, Straßenbahnen, Magnetschwebbahnen und Seilbahnen mit Ausnahme der Sesselbahnen und Schleppaufzüge,
- Feuerlöschteiche und
- Dämme von erwerbswirtschaftlich genutzten Fischteichanlagen.

# Inhalte Biberverordnung:

Fall 2: Diese Voraussetzungen **sind jedoch im Einzelfall nur** in bestimmten Gewässerabschnitten gegeben, und dort *nur* dann, wenn zuvor die gesonderte punktuelle räumliche Festlegung dieser Bereiche durch ergänzende **Allgemeinverfügung** der unteren Naturschutzbehörde erfolgt, bei:

- an Abschnitten von sonstigen öffentlichen Verkehrsanlagen,
- in Fließgewässern, in welchen Fisch-, Krebs- und Muschelarten nach den
- Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH Richtlinie) vorkommen,
- an sonstigen oberirdischen Gewässern einschließlich angelegter Be- und Entwässerungsgräben und
- im Bereich von **fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen**, Zu- und Abläufen sowie
- innerhalb von erwerbswirtschaftlich genutzten Fischproduktionsanlagen und
- im Bereich von **land- und forstwirtschaftlich** genutzten Flächen

# Inhalte Biberverordnung:

Maßnahmen (Vergrämung und Entnahme) aufgrund der Biberverordnung sind nicht möglich in Nationalparks, Kernzonen von Biosphärengebieten, Vogelschutzgebieten oder Naturschutzgebieten

Einzelfallentscheidungen sind weiterhin möglich

# Inhalte Biberverordnung:

## Konsequenz:

Keine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach Bundesnaturschutzrecht mehr notwendig bei Vergrämung und Entnahme

Die Biberverordnung selbst stellt die Ausnahmeregelung dar



**Allgemeinverfügung** der unteren Naturschutzbehörde und **Bestellung** durch die untere Naturschutzbehörde notwendig *vor* Vergrämung und Entnahme







nochmals:

**Keinerlei Handeln in Bezug auf den Biber ohne vorherige Bestellung!!!**

# Inhalte Biberverordnung:



## Generell gilt:

- Nach Artenschutzrecht für streng geschützte Tierarten - im Regelfall **dreistufiges Vorgehen** notwendig nach Feststellung einer Problemlage:
  1. genehmigungsfreie, zumutbare (präventive) Maßnahmen zur Lösung des Konfliktes (z. B. Beratung durch Biberberater und Naturschutzbehörden, Elektrozaun, Einzäunung von einzelnen Bäumen, Verbisschutzmittel)  
 *falls nicht erfolgreich* 
  2. Vergrämungsmaßnahmen (mind. 4 Wochen) (z. B. Biberdämme reißen)  
 *falls nicht erfolgreich* 
  3. Entnahme der Biber

# Inhalte Biberverordnung:



1. genehmigungsfreie, zumutbare **präventive Maßnahmen** zur Lösung des Konfliktes  
(z. B. Elektrozaun)

- Maßnahmenblätter der Naturschutzverwaltung

<https://t1p.de/8d0uz> (Stand 27.01.2026)

- ↓ Maßnahmenblatt Absenken eines Biberdamms [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Auflegen von Drahtgitter [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Bypass [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Dammdrainage [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Drahtlosen [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Einbau von Spundwänden [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Eingraben von Drahtgitter [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Elektrozäune [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Fällen umsturzgefährdeter Gehölze [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Kunstbau [PDF; 11/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Maschendrahtzaun [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Schrägrechen/räumliche Rechen [PDF; 10/25]
- ↓ Maßnahmenblatt Steinschüttungen [PDF; 11/25]

# Inhalte Biberverordnung:



## 2. Vergrämnungsmaßnahmen (mindestens 4 Wochen)

- Biberdämme, die einen Biberbau oder Biberröhren stützen, ganz oder teilweise zu beseitigen,
- Biberbaue und Biberröhren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie
- Biber mit sonstigen Maßnahmen zu vergrämen.

# Inhalte Biberverordnung:



zu 2. Vergrämungsmaßnahmen (**mind. 4 Wochen**) im Einzelnen

## Zulässiger Zeitraum

- vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 15. März des Folgejahres
- Die zeitliche Beschränkung gilt nicht für Jungtiere und adulte Einzeltiere unter Beachtung des Elterntierschutzes, und
- an Hochwasserschutzanlagen sowie an Anlagen der Wasserversorgung soweit vergrämungsmaßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlagen erforderlich sind und ein Aufschub der Maßnahmen nicht zumutbar ist

# Inhalte Biberverordnung:



zu 2. Vergrämungsmaßnahmen (**mind. 4 Wochen**) im Einzelnen

## Berechtigte Personen:

- wer über die erforderlichen Kenntnisse verfügt **und**
- von der unteren Naturschutzbehörde hierzu **bestellt** wurde

# Inhalte Biberverordnung:



## **3. Entnahme von Bibern** (nur nach *erfolgloser* Vergrämung über mindestens 4 Wochen)

### **Zulässiger Zeitraum**

- vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 15. März des Folgejahres
- Die zeitliche Beschränkung gilt nicht für Jungtiere und adulte Einzeltiere unter Beachtung des Elterntierschutzes, und
- an Hochwasserschutzanlagen sowie an Anlagen der Wasserversorgung soweit vergrämungsmaßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlagen erforderlich sind und ein Aufschub der Maßnahmen nicht zumutbar ist

# Inhalte Biberverordnung:



zu 3. Entnahme von Bibern (**nur** nach Vergrämung) im Einzelnen

## Berechtigte Personen:

- wer über **die erforderlichen Kenntnisse** verfügt **und**
- **einen gültigen Jagdschein** besitzt **und**
- von der unteren Naturschutzbehörde hierzu **bestellt** wurde
- der Jagdausübungsberechtigte ist vor und nach der Maßnahme zu informieren (durch berechtigte Person)

# Inhalte Biberverordnung:



zu 3. Entnahme von Bibern (**nur nach** Vergrämung) im Einzelnen

- Das Aneignungsrecht hat die jagdausübungsberechtigte Person oder eine von ihm benannten Person.
- Die berechtigten Personen haben der örtlich zuständigen höheren Naturschutzbehörde nach der Durchführung von Vergrämung oder Entnahme unverzüglich unter Angabe von Ort und Datum Bericht über die vorgenommenen Maßnahmen zu erstatten. Im Falle des Fanges oder der Tötung ist die Anzahl der gefangenen oder getöteten Tiere zu nennen.

# Inhalte Biberverordnung:



## Fazit:

**Keine Handlung ohne Bestellung durch die untere Naturschutzbehörde**



# Fazit Biberverordnung:

- Biberverordnung ist grundsätzlich zu begrüßen
- Biberverordnung stellt einen landesweit geltenden Rahmen dar
- Biberverordnung erleichtert grundsätzlich Vergrämung und Entnahme
- Land- und forstwirtschaftliche Beeinträchtigungen konnten mit aufgenommen werden
- Aneignungsrecht und Information der Jagdausübungsberechtigten konnte erreicht werden.

# Biberverordnung:



**Danke für die  
Aufmerksamkeit**

# Fazit Biberverordnung:

**aber:**

**das MLR hatte zahlreiche weitere Wünsche zur rechtsicheren Umsetzung für die Jägerschaft, die letztendlich nicht berücksichtigt wurden**

- Generelle Eignung der Jagdscheininhaber zur Entnahme
- Generelle vorrangige Entnahme durch den örtlich zuständigen Jagdausübungsberechtigten, soweit dieser dazu bereit ist
- Rechtsichere Durchführung der Entnahme bezgl. Waffenrecht, Mindestanforderungen Entnahme (Kaliber, Fallengröße...)

# Fazit Biberverordnung:

Weiterhin Forderung des MLR und Ziel, die im Rahmen der Biberverordnung *nicht* umgesetzten Punkte durch verwaltungsinterne - jedoch gleichwohl für die unteren Naturschutzbehörden intern verbindliche - Vorgaben (Erlass) so festzulegen, dass für die Jäger eine rechtssichere Umsetzung in der Praxis sicherstellt ist. Hierfür Zulieferung von Informationen durch das MLR.

# Fazit Biberverordnung:

Rechtsichere Durchführung der Entnahme in der Praxis bezgl. Waffenrecht, Mindestanforderungen Entnahme (Kaliber, Fallengröße...) – im Einzelnen

## rechtliches Problem hierbei:

das Töten von Tieren im Rahmen des Artenschutzrechtes ist **keine Jagdausübung**. Deshalb gelten zunächst auch *nicht* die jagdrechtlichen Vorgaben und Erlaubnisse nach dem Waffenrecht, insbesondere bezüglich des Führens der Schusswaffe und des Schießens damit

# Fazit Biberverordnung:

Rechtsichere Durchführung der Entnahme bezgl. Waffenrecht, Mindestanforderungen Entnahme (Kaliber, Fallengröße...) – im Einzelnen

Rechtssicher zu regeln ist deshalb:

- Das Führen und das Schießen mit Jagdwaffen
- Zulässige Kalibergrößen, Geschossgewichte, Geschosstyp....
- Der Falleneinsatz (Fallenmindestgröße, Zulassung...)

# Fazit Biberverordnung:

Rechtsichere Durchführung der Entnahme bezgl. Waffenrecht,  
Mindestanforderungen Entnahme (Kaliber, Fallengröße...) – im Einzelnen

Problem:


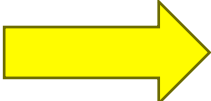
- In der Biberverordnung ist dazu nichts geregelt, im Jagdrecht jedoch auch nicht
- Die Allgemeinverfügung bestimmt nur die punktuelle weitere Gebietsfestlegung von Bereichen, in denen Maßnahmen nach der Biberverordnung zulässig sein sollen, ansonsten keine Festlegungen

**Deshalb muss dies im Rahmen der Bestellung von berechtigten Personen durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen.**

# Fazit Biberverordnung:

Rechtsichere Durchführung der Entnahme bezgl. Waffenrecht,  
Mindestanforderungen Entnahme (Kaliber, Fallengröße...) – im Einzelnen

**Bestellung** von berechtigten Personen durch die untere Naturschutzbehörde

- **Keine Bestellung ohne Bestimmung der Fallengröße, Mindestkaliber und Mindestgeschoßgewicht**
- **Keine Bestellung ohne Erlaubnis zum Führen und Schießen einer Jagdwaffe**  **hier hilft § 13 Abs. 6 S. 2 WaffG: Abschuss Biber der befugten Jagdausübung gleichgestellt, wenn naturschutzrechtliche Ausnahme die Tötung durch Jäger vorsieht**  **dann kein Waffenschein und keine Schießerlaubnis erforderlich**

# Fazit Biberverordnung:

Rechtsichere Durchführung der Entnahme bezgl. Waffenrecht, Mindestanforderungen Entnahme (Kaliber, Fallengröße...) – im Einzelnen

**Zulieferung von Infos durch das MLR, da untere Naturschutzbehörde hier nicht sachkundig:**

## **Beispielhafte Vorgaben:**

- Die Erlegungsorte befinden sich in einem Abstand von mind. 10 m zum Gewässer. Die Schussdistanz sollte beim Kugelschuss max. 50 m betragen. Es erfolgt grundsätzlich kein Schuss ins Wasser oder mit Wasser im Hintergelände des Zieles.
- Mindestenergie auf 100m mind. 2000J; Fangschuss mind. 200J
- Lebendfalle: Fallengröße 1,60m x 0,60m

# Fazit Biberverordnung:

## Zusammenfassung:

- **Kein** Handeln vor Kontaktaufnahme mit der unteren Naturschutzbehörde
- **keine** Vergrämung und Entnahme **ohne Bestellung** durch untere Naturschutzbehörde
- **Keine** Entnahme **ohne** Regelung der Rahmenbedingungen in der Bestellung